



## Antragsformular provisorischer Grossimporteure

Das Antragsformular ist in **einfacher Ausführung inkl. eines Betriebsregisterauszugs** per Post sowie in elektronischer Form (PDF) an das BFE zu senden.

Unvollständig ausgefüllte Formulare werden nicht bearbeitet.

Wir bitten Sie, die geforderten Angaben direkt in die zur Verfügung stehenden Rubriken zu schreiben, die maximal zur Verfügung stehenden Zeichenzahlen (inkl. Leerzeichen) einzuhalten und auf nicht ausdrücklich verlangte Beilagen zu verzichten.

Eingereichte Anträge werden vertraulich behandelt.

Antrag auf Behandlung als **provisorischer Grossimporteur** während des Referenzjahres 2020 gemäss Art. 19 der Verordnung über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenwagen (SR 641.711).

### Gesuchsteller / in

Firma

Rechtsform

Verantwortliche Person

Name

Vorname

Strasse

Nr.

PLZ

Ort

Telefon

Mobiltelefon

E-Mail

Website

Ist ein Typengenehmigungsinhaber-Code vorhanden (Feld 90 auf Form. 13.20A)?

**Ja**

Bitte den TG-Inhabercode angeben

**Nein**

ASTRA trägt hier den neuen Code ein



## Allgemeine Angaben

Wie viele neue Personenwagen wurden in den letzten 2 Jahren jährlich erstmals in Verkehr gesetzt?

Jahr	2018	2019
Anzahl Personenwagen		

Falls es in einem Jahr weniger als 50 Personenwagen waren:

Begründung (max. 900 Zeichen):

Warum wird es im 2020 anders sein? (max. 900 Zeichen)

Ergibt sich am Ende des Referenzjahres, dass im Referenzjahr weniger als fünfzig Personenwagen in Verkehr gesetzt wurden, so muss der Importeur als Kleinimporteur über jeden Personenwagen einzeln abrechnen (SR 641.711, Art. 19, Abs. 3). Zudem gilt er im Jahr nach dem Referenzjahr als Kleinimporteur (SR 641.711, Art. 20).

Will der Importeur eine Personenwagenmarke mit Klein- oder Nischenherstellerziel separat abrechnen, so muss er dies dem BFE vor dem erstmaligen Inverkehrsetzen des ersten Personenwagens im betreffenden Referenzjahr mitteilen. Ohne entsprechende Mitteilung berücksichtigt das BFE keine Klein- oder Nischenherstellerziele. Massgebend für die Abrechnungsart separater Neuwagenflotten, als Grossimporteur über die Flotte oder als Kleinimporteur nach Einzelfahrzeugen, ist nebst dem Importeurstatus die Gesamtanzahl immatrikulierter Neuwagen des Importeurs, unabhängig von der Anzahl in den einzelnen Neuwagenflotten (SR 641.711, Art. 28, Abs. 3). Die Abrechnungsart für jede Neuwagenflotte ist damit für den Importeur in jedem Fall dieselbe.

Erachtet das BFE die Bezahlung der Sanktion oder von Zinsen als gefährdet, so kann es vom Importeur deren Sicherstellung in Form einer Barhinterlage oder einer Bankgarantie verlangen (SR 641.711, Art. 34, Abs. 2).

## Einverständniserklärung

Ort

Datum:

Funktion der unterzeichnenden Person/en

Name/n in Blockschrift

Firmenstempel / Unterschrift/en

Das Antragsformular ist in **einfacher Ausführung inkl. eines Betriebsregisterauszugs** per Post sowie in elektronischer Form (PDF) zu senden an:

Bundesamt für Energie BFE

Mirco Studer

Postfach

CH-3003 Bern

Tel. +41 58 462 54 07 / E-Mail: [mirco.studer@bfe.admin.ch](mailto:mirco.studer@bfe.admin.ch)